

Verordnung (EU) 2025/40: Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR)

Konformitätsbestätigung für Verpackungen gemäß PPWR: Produkte mit integrierter Verschlussfunktion

Mit dieser Erklärung bestätigen wir, dass die von uns gelieferten Verpackungen den Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) sowie den weiteren auf sie anwendbaren Rechtsvorschriften entsprechen.

Geltungsbereich: Diese Erklärung gilt für die nachfolgenden Produktgruppen, sofern es sich dabei um Ware aus unserem Standardsortiment handelt.¹

(Unsere KIRSCH-Artikelnummern beginnen stets mit der Warengruppe, sodass jede Artikelnummer leicht ihrer Warengruppe zugeordnet werden kann. Bspw. Artikelnr. **48AS416** = Warengruppe 48)

Produktgruppen	KIRSCH-Warengruppe	Materialbeschreibung
Luftpolverversandtaschen* (30AIR)	30AIR /	PAP 22 / Papier & LDPE 4 / Polyethylen niedriger Dichte
Versandtaschen* aus Wellpappe (30MWT)	30MWT /	PAP 20 / Wellpappe
Versandrohre (WG 30V / 30VQ / 30QP), Versandtaschen* aus Vollpappe (30VT)	30PPT / 30PVT 30 V / 30VQ / 30VT /	PAP 21 / Vollpappe Einsteckdeckel Versandrohre (30V/30VQ): LDPE
Versandtaschen* aus Kraftpapier (30PVT), Papierpolsterversandtaschen (30PPT)	30QP	PAP 22 / Papier
Versandtaschen* aus Folie (30)		LDPE 4 / Polyethylen niedriger Dichte
Kalenderverpackungen (36KV), Buchverpackungen (36BV) selbstklebend*	36KV / 36BV	PAP 20 / Wellpappe
Selbstaufrichtekarton mit Automatikboden, Aufreißfaden & Selbstklebeverschluss*	48	PAP 20 / Wellpappe
Selbstaufrichtekarton mit Automatikboden & Steckverschluss	36TL	PAP 20 / Wellpappe
Maxibrief aus Pappe	36MB	PAP 20 / Wellpappe
Paletten aus Holz / Pressholz (53EP), Paletten aus Kunststoff (53KP)	53	FOR 50 / Holz HDPE-R / Polyethylen hoher Dichte

*Selbstklebende Artikel (mit Klebestreifen) enthalten zusätzlich das Material: **Hotmeltkleber** aus Basisstoff CP Styrol (Produktkategorie nach europäischem Chemikalienrecht REACH/ECHA: PC1 – Klebstoffe, Dichtstoffe). In diesem Kleber sind keine gefährlichen Inhaltsstoffe enthalten.

¹ Anders ist es bei kundenspezifischen Artikeln: dort nimmt unser Kunde maßgeblich auf die Gestaltung / Beschaffenheit der jeweiligen Verpackung Einfluss. Somit ist unser Kunde hier [nach Interpretation der ZSVR](#) der „Erzeuger“ der Verpackung. Ausnahme sind hier nur Kleinstunternehmen: dort treten wir nach Kenntnisnahme als Erzeuger auf, obwohl es sich um kundenspezifische Verpackungen handelt. PPWR: Materialkonformitätserklärung für Verpackungen | Stand 2026-07-30 / Dieses Dokument wird bei neuen Erkenntnissen aktualisiert. Die hier enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, jedoch kann keine Gewähr für die juristische Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen werden. [>> Link zur Original-Verordnung: Verordnung \(EU\) 2025/40 \(PPWR\) <<](#)



Wir weisen Sie darauf hin, dass es sich bei den hier aufgelisteten Produktgruppen um vollständige Verpackungen handelt, die ohne Zugabe weiterer Komponenten ihre Verpackungsfunktion erfüllen. Die KIRSCH Verpackungssysteme GmbH geht für diese Artikel ihren Pflichten gemäß PPWR nach, d.h. sie nimmt je nach Verpackung die Rolle des Erzeugers bzw. des Vertreibers ein.

Werden diese Artikel durch Sie um weitere Verpackungskomponenten ergänzt (bspw. Klebeband, Polstermaterial, Dokumententasche etc.) und somit zu einer vollständigen Verpackung kombiniert, ist durch Sie zu bewerten, ob die daraus entstehende Verpackung die Anforderungen der PPWR erfüllt. Da die KIRSCH Verpackungssysteme GmbH keinen Einfluss auf die nachträglich hinzugefügten Verpackungskomponenten hat, kann die Bewertung der vollständigen Verpackung nur durch Sie vorgenommen werden.

Verwendungszweck der Verpackungen:

Die Verpackungen der hier aufgeführten Produktgruppen dienen dazu, eigenständig eine Verpackungsfunktion zu erfüllen. Unsere Verpackungen sind als Transportverpackungen (Schutz vor Beschädigung) konzipiert und nicht für den direkten Lebensmittelkontakt (Art. 5 PPWR: PFAS somit nicht relevant) bestimmt.²

² Falls Sie Verpackungen benötigen, die dazu gedacht sind mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, bitten wir darum, dies im Vorfeld einer Bestellung mit uns abzuklären.

PPWR: Materialkonformitätserklärung für Verpackungen | Stand 2026-07-30 / Dieses Dokument wird bei neuen Erkenntnissen aktualisiert. Die hier enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, jedoch kann keine Gewähr für die juristische Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen werden. [>> Link zur Original-Verordnung: Verordnung \(EU\) 2025/40 \(PPWR\) <<](#)



*Individuell beraten.
Zuverlässig Verpackt.*

Geltende Anforderungen für Verpackungen:

Für Verpackungen gelten die Nachhaltigkeitsanforderungen nach Art. 5- 11 PPWR:

PPWR-Anforderung	Konformität eingehalten	Nicht relevant / erst später anwendbar
Art. 5 – Anforderungen für Stoffe in Verpackungen Stoffbeschränkungen für Schwermetalle müssen eingehalten werden. PFAS spielen bei Transportverpackungen i.d.R. keine Rolle, da diese nur bei Lebensmittelkontakt relevant sind.	☒	☐
Art. 6 – Recyclingfähige Verpackungen	☐	☒ voraussichtlich ab 2030
Art. 7 – Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen	☐	☒ voraussichtlich ab 2030
Art. 8 – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen	☐	☒ voraussichtlich ab 2028
Art. 9 – Kompostierbare Verpackungen	☐	☒ gilt nicht für Transportverpackungen
Art. 10 – Minimierung von Verpackungen	☐	☒ ab 2030
Art. 11 – Wiederverwendbare Verpackungen	☐	☒ ab 2030. Dann bedingt: Gilt nicht für Kisten aus Pappe oder Karton (Art. 29 PPWR)

Konformitätsbestätigung:

- ✓ Die eingesetzten Materialien entsprechen den geltenden Anforderungen der PPWR
- ✓ Die verwendeten Materialien halten die Schadstoffgrenzen gemäß Art. 5 PPWR ein.
- ✓ REACH- und SVHC-Anforderungen werden eingehalten.

Diese Erklärung basiert auf Lieferanteninformationen der vertriebenen Verpackungen. Sie behält ihre Gültigkeit bis zu einer Änderung der gesetzlichen Anforderungen.

Die Einordnung der KIRSCH Verpackungssysteme GmbH als Erzeuger bzw. als Vertreiber basiert auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments geltenden Rechtslage, deren derzeitiger Auslegung und Interpretation sowie dem aktuellen Stand der zur PPWR veröffentlichten Leitlinien. Sollten sich gesetzliche oder behördliche Vorgaben oder deren Auslegung ändern, verliert dieses Dokument seine Gültigkeit. In diesem Fall stellen wir Ihnen eine entsprechend aktualisierte Fassung zur Verfügung.

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dieses Dokument ist auch ohne Unterschrift gültig.

Ort und Datum der Ausstellung: Waiblingen, den 30. Juli 2026

PPWR: Materialkonformitätserklärung für Verpackungen | Stand 2026-07-30 / Dieses Dokument wird bei neuen Erkenntnissen aktualisiert. Die hier enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, jedoch kann keine Gewähr für die juristische Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen werden. [>> Link zur Original-Verordnung: Verordnung \(EU\) 2025/40 \(PPWR\) <<](#)

